

BEHERRSCHUNGS- UND GEWINNABFÜHRUNGSVERTRAG

zwischen

edding International GmbH mit Sitz in Ahrensburg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Lübeck unter HR B 3930 AH

- nachfolgend „**ORGANTRÄGERIN**“ -

und

edding Expressive Skin GmbH mit Sitz in Ahrensburg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Lübeck unter HR B [...]

- nachfolgend „**ORGANGESELLSCHAFT**“ -

Vorbemerkung:

Sofern in diesem Vertragstext auf die derzeit gültige Fassung gesetzlicher Bestimmungen Bezug genommen wird, ist die zum Zeitpunkt der Vereinbarung dieses Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages (nachfolgend „Unternehmensvertrag“) durch die Parteien gültige gesetzliche Bestimmung gemeint. ORGANTRÄGERIN und ORGANGESELLSCHAFT sind sich bewusst, dass dieser Unternehmensvertrag erst zu einem späteren Zeitpunkt wirksam wird, weil dies unter anderem die Eintragung des Unternehmensvertrags im Handelsregister der ORGANGESELLSCHAFT voraussetzt. Sie sind sich zudem bewusst, dass die steuerlichen Wirkungen einer Organschaft, wenn die weiteren Voraussetzungen erfüllt sind, frühestens für das Wirtschaftsjahr der ORGANGESELLSCHAFT eintreten, in dem dieser Unternehmensvertrag wirksam wird.

§ 1 Leitung

- 1.1. Die ORGANGESELLSCHAFT unterstellt der ORGANTRÄGERIN hiermit die Leitung ihrer Gesellschaft. Die ORGANTRÄGERIN ist demgemäß berechtigt, den Geschäftsführern der ORGANGESELLSCHAFT hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft Weisungen zu erteilen. Die ORGANTRÄGERIN kann den Geschäftsführern der ORGANGESELLSCHAFT nicht die Weisung erteilen, diesen Vertrag zu ändern, aufrechtzuerhalten oder zu beenden.
- 1.2. Die Geschäftsführer der ORGANGESELLSCHAFT sind nach Maßgabe von Absatz 1 verpflichtet, die Weisungen der ORGANTRÄGERIN zu befolgen. Den Geschäftsführern der ORGANGESELLSCHAFT obliegt weiterhin die Geschäftsführung und Vertretung der ORGANGESELLSCHAFT.
- 1.3 Die Weisungen müssen in Textform ergehen.

§ 2 Gewinnabführung

- 2.1 Die ORGANGESELLSCHAFT verpflichtet sich, ihren ganzen nach den maßgeblichen handelsrechtlichen Vorschriften ermittelten Gewinn an die ORGANTRÄGERIN abzuführen. Für die Ermittlung des abzuführenden Gewinns gelten die im Aktiengesetz enthaltenen Regelungen über den Höchstbetrag der Gewinnabführung bei Unternehmensverträgen in der jeweils gültigen Fassung (derzeit § 301 AktG, zuletzt geändert durch das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz vom 25.05.2009, BGBl. I 2009, S. 1102) entsprechend.
- 2.2 Entsprechend § 301 AktG in der derzeit gültigen Fassung gilt, ohne dass die dynamische Verweisung in § 2.1 durch die in diesem und den folgenden Absätzen enthaltenen Regelungen eingeschränkt wird, dass – vorbehaltlich der Bildung oder Auflösung von Rücklagen nach § 2.3 – der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr und einen nach § 268 Abs. 8 HGB ausschüttungsgesperren Betrag, abzuführen ist.
- 2.3 Die ORGANGESELLSCHAFT darf – nach der derzeit gültigen Fassung des § 301 AktG – mit Zustimmung der ORGANTRÄGERIN Beträge aus dem Jahresüberschuss nur insoweit in die anderen Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) einstellen, als dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Dauer

dieses Unternehmensvertrages nach Satz 1 gebildete andere Gewinnrücklagen sind auf Verlangen der ORGANTRÄGERIN aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von anderen Gewinnrücklagen, die vor Beginn dieses Unternehmensvertrages gebildet wurden, ist ausgeschlossen. Dasselbe gilt für während der Dauer dieses Unternehmensvertrages gebildete freiwillige Kapitalrücklagen im Sinne des § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB.

- 2.4 Bilanzielle Wahlrechte der ORGANGESELLSCHAFT, die sich auf die Höhe des abführungspflichtigen Gewinns auswirken, sind in Abstimmung mit der ORGANTRÄGERIN auszuüben.

§ 3 Verlustübernahme

Die Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung gelten entsprechend.

§ 4 Ausgleich

Im Hinblick darauf, dass die ORGANTRÄGERIN alleinige Gesellschafterin der ORGANGESELLSCHAFT ist, wird von der Bestimmung eines Ausgleichs in entsprechender Anwendung des § 304 Abs.1 Satz 3 AktG abgesehen.

§ 5 Vertragsdauer

- 5.1 Der Unternehmensvertrag wird mit Eintragung in das Handelsregister der ORGANGESELLSCHAFT wirksam. Die Rechte und Pflichten aus § 2 und § 3 dieses Vertrags beziehen sich auf die Zeiträume ab Beginn des Wirtschaftsjahres der ORGANGESELLSCHAFT, das zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieses Unternehmensvertrags läuft.
- 5.2 Der Unternehmensvertrag gilt – vorbehaltlich einer Kündigung oder einvernehmlichen Aufhebung – unbefristet.
- 5.3 Der Unternehmensvertrag kann – vorbehaltlich des nachstehenden Ausschlusses des Kündigungsrechts für eine Mindestlaufzeit – von jeder Partei erstmals unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten auf den Ablauf eines Wirtschaftsjahres der ORGANGESELLSCHAFT durch schriftliche Erklärung gekündigt werden. Eine ordentliche Kündigung darf jedoch frühestens auf einen Zeitpunkt erfolgen, zu dem zumindest fünf Zeitjahre seit

Beginn des Wirtschaftsjahres der ORGANGESSELLSCHAFT, in dem dieser Unternehmensvertrag wirksam wurde, vergangen sind.

- 5.4 Das Recht zur Kündigung des Unternehmensvertrages aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt. Die ORGANTRÄGERIN ist insbesondere zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt, wenn ihr nicht mehr die Mehrheit der Stimmrechte aus den Anteilen an der ORGANGESSELLSCHAFT zusteht.

§ 6 Schlussbestimmungen

- 6.1 Überschriften in dem Unternehmensvertrag dienen allein der Übersichtlichkeit. Für die Auslegung des Unternehmensvertrages sind sie nicht zu berücksichtigen.
- 6.2 Sollten einzelne Bestimmungen des Unternehmensvertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit dieses Unternehmensvertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich dieser Unternehmensvertrag als lückenhaft erweist.

Ahrensburg, den 18. April 2018

edding International GmbH
durch

Thorsten Streppelhoff

Sönke Gooß

Ahrensburg, den 18. April 2018

edding Expressive Skin GmbH
durch

Thorsten Streppelhoff

Sebastian Knebelkamp